



ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I
S.1793)

Nummer der ABE: 42616

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6 J x 15 H2

Typ: 6059

Inhaber der ABE und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender
Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 42616

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung
dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen
Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht
werden.

...



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder entgeltig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

...



Die ABE Nr.42616 erstreckt sich auf die Sonderräder
6 J x 15 H2, Typ 6059, in den Ausführungen:

Ausführung	Lochkreis \emptyset in mm	Mittenloch \emptyset in mm	Einpreßtiefe in mm	zulässige Radlast in kg
B1	100	57.1	45	515
H	100	56.1	45	500
M	100	54.1	40	500
B	100	57.1	38	515
V	100	52.1	33	500
PT	108	65.1	19	500
OP	100	56.6	45	500
N	100	59.1	40	515
R	100	60.1	36	500
CT	108	65.1	15	500

Die Sonderräder der Ausführungen "B1", "H", "M", "B", "V", "PT" und "OP" dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Die Sonderräder der Ausführungen "N", "R" und "CT" dürfen ausschließlich zum Anbau an Kraftfahrzeugen feilgeboten werden, deren zulässige Achslasten die in den Anlagen des Gutachtens angegebenen Werte nicht überschreiten und an denen die Befestigung der Räder mittels der dort genannten Befestigungsteile erfolgt.

-4-

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
der Typ und die Ausführung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Ludwigshafen, vom 01.03.1993 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in weifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 27. Mai 1993
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Meier
Verwaltungsangestellte



Anlage:

1 Gutachten



Techn. Prüfstelle
für den
Kraftfahrzeugverkehr

GUTACHTEN
zur Erteilung einer allg.
Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO

Anlage 8
ABE-Nr. beantr.
Blatt 1
von 4

1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller:
Sonderräder für Personen- kraftwagen 6J x 15H2	6059 N	ATS GmbH Industriegebiet 6702 BadDürkheim

Anlage 8

Technische Daten, Kurzfassung:

Raddaten:

Radtyp und Ausführung:	6059 N
Radgröße nach Norm:	6J x 15H2
Einpresstiefe in mm:	40 +/- 0,5
zulässige Radlast in kg:	500
zulässiger Abrollumfang in mm:	1875
Lochkreisdurchmesser in mm:	100
Lochzahl:	4
Mittenbohrungsdurchmesser in mm:	59,1
Zentrierart:	Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder sind vorgesehen für Personenkraftwagen, z.B. Nissan oder solche, die von diesen abgeleitet sind. Auf Wunsch des Antragstellers wurde der Verwendungsbereich nicht fahrzeugspezifisch aufgelistet.

Gegen die Verwendung der Sonderräder bestehen keine technischen Bedenken, wenn die damit ausgerüsteten Fahrzeuge von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Maßnahmen nach § 19 Abs. 2 oder nach § 21 StVZO überprüft werden, wobei folgende Auflagen und Hinweise zu beachten sind:

1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller:
Sonderräder für Personen- kraftwagen 6J x 15H2	6059 N	ATS GmbH Industriegebiet 6702 BadDürkheim

Auflagen und Hinweise:

- A1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19, Abs. 2, StVZO).
- A.7 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A13. Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A25. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig.
- A50. Die Zustimmung des Fahrzeugherstellers für die Funktions- und Anschlußmaße der Sonderräder sowie für die verwendete Reifengröße muß vorliegen. Kann eine solche nicht vorgelegt werden, muß die fehlende Werksfreigabe durch eingehende Untersuchungen ersetzt werden. Der Untersuchungsumfang soll sich an den Kriterien des VdTÜV Merkblattes "Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom August 1989 Anhang I orientieren.
- A51. Der Anbau muß mit den serienmäßigen Gegebenheiten sinnfällig übereinstimmen. Insbesondere sind die Art der Befestigung und Zentrierung, der Lochkreisdurchmesser, die Anzahl der tragenden Gewindegänge und die Anschraubfläche zu vergleichen.

1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:

Typ:

Hersteller:

Sonderräder für Personen-
kraftwagen 6J x 15H2

6059 N

ATS GmbH
Industriegebiet
6702 BadDürkheim

Auflagen und Hinweise: (Fortsetzung)

- A52. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die vom Radhersteller vorgesehene Befestigungsteile verwendet werden. Der vorgesehene Bereich des Anzugsmomentes (nach Angaben des Fahrzeugherstellers, jedoch max. 110 Nm) ist streng zu beachten. Die Betriebsfestigkeit des Rades kann bei Nichteinhaltung beeinträchtigt werden.
- A54. Die Bezieher der Sonderräder müssen (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung oder ausführliche Bedienungsanleitung) auf die genannten Auflagen und Hinweise und die erforderliche Pflege bzw. auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Sonderräder hingewiesen werden.
- A55. Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern sowie der Abstand von Fahrwerksteilen muß unter allen im Straßenverkehr üblichen Betriebsbedingungen gegeben sein. Außerdem muß auf ausreichende Radabdeckung geachtet werden.
- A56. Ausreichende Freigängigkeit von Lenkungs-, Brems- und Fahrwerksteilen muß gegeben sein. Im Einzelfall werden z.B. 2-3mm Mindestabstand von Bremssattel und 4-5 mm von Spurstangengelenken als ausreichend erachtet.
- A57. Die geprüfte Radlast muß ausreichend sein.
- G03. Je nach Fahrzeuggrundausrüstung sind der Serienreifengröße Geschwindigkeitsmesser mit unterschiedlicher Wegdrehzahl zugeordnet. Bei Verwendung einer Reifengröße, die noch nicht in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist gegebenenfalls eine Angleichung erforderlich. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- R17. Der mindestens erforderliche Geschwindigkeits-Kennbuchstabe sowie die Tragfähigkeits-Kennzahl der vorgesehenen Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- R18. Es dürfen nur Reifengrößen montiert werden, die vom Reifenhersteller für die Felgengröße freigegeben sind (siehe auch Reifenhandbuch). Hinweise können auch dem DIN-Blatt 7803 sowie der W.d.K.-Leitlinie 128 entnommen werden.
- X91. Der maximale zulässige Reifenhalbmesser r_{dyn} von 0,298 m darf nicht überschritten werden (entspricht einem Abrollumfang von 1875 mm).



Techn. Prüfstelle
für den
Kraftfahrzeugverkehr

GUTACHTEN
zur Erteilung einer allg.
Betriebserlaubnis nach
§ 22 StVZO

Anlage 8
ABE-Nr.beantr.
Blatt 4
von 4

1. Ausfertigung

Art des Fahrzeugteils:

Typ:

Hersteller:

Sonderräder für Personen-
kraftwagen 6J x 15H2

6059 N

ATS GmbH
Industriegebiet
6702 BadDürkheim

Die Anlage 8 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 6059 (ab Herstelldatum 3/93) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Ludwigshafen, den 01. März 1993

Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger